

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Karnevalsgesellschaft

Rot-Weiss Sangewer 1967 e.V.

Mitglied im Regionalverband Karnevalistischer Korporationen Rhein-Mosel-Lahn e.V. (RKK)

KG Rot-Weiss Sangewer 1967 e.V., 56329 St. Goar

Auflagen und Bedingungen:

Die KG Rot-Weiss Sangewer, als Ausrichter des Karnevalsumzuges, hat zur Erlaubnis für die Durchführung des Umzuges, auch wieder Auflagen und Bedingungen erteilt bekommen.

Hiermit müssen wir Sie von den Auflagen und Bestimmungen in Kenntnis setzen!

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Die Punkte, die die Wagen und Gruppen betreffen und dringend zu beachten sind, haben wir

nachfolgend in einer Zugordnung 2014 für den Karnevalsumzug zusammengefasst.

Der Teilnehmer, der die Gruppe anmeldet erhält die Zugordnung und verpflichtet sich, alle

anderen Teilnehmer seiner Gruppe hierüber in Kenntnis zu setzen.

Im Interesse der Sicherheit bitten wir alle Gruppen und insbesondere die Wagen diese Richtlinien zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Nachfolgende Informationen betreffen die Wagenbauer:

Für alle teilnehmenden Fahrzeuge ist das „**Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen**“

mit den dazugehörigen Anschreiben des Ministerium und der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis beigefügt.

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Diese Schreiben sind verbindlich anzuwenden.

**Zur Sicherstellung der darin geforderten Fahrzeugbeschaffenheit und
Fahrzeugausrüstung etc.**

muss ein Gutachten von einem amtlich anerkannten Sachverständigen rechtzeitig vor

Umzugsteilnahme vorgelegt werden.

Wir möchten hier speziell auf einen Punkt hinweisen der von den **Fahrzeughalter bzw.**

Versicherungsnehmer der am Umzug teilnehmenden KfZ zu beachten ist.

**Gemäß Versicherungsvertragsgesetz handelt es sich bei der Teilnahme an Umzügen um
eine**

**Gefahrenerhöhung bzw. Zweckentfremdung (speziell bei grünem Kennzeichen), die dem
Versicherer der Fahrzeuge anzuzeigen ist. Wir empfehlen Ihnen dringend, die**

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Versicherung über die Teilnahme an dem Umzug zu informieren und sich für die Zeit des Umzuges die Erweiterung des Versicherungsschutzes schriftlich bestätigen zu lassen.

I. Allgemeines für Fußgruppen und Wagen:

1.1

Die Einhaltung der nachfolgenden Sicherheitsbestimmungen dient dazu, Gefahren u. Unfälle zu verhüten.

1.2

Die KG Sangewer setzt Zugordner ein, die den Umzug begleiten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Den Weisungen der Polizei, des Ordnungsamtes und der Zugordner ist Folge zu leisten.

1.3

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Die Teilnahme am Umzug erfolgt auf eigene Gefahr!

Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert.

Es besteht keine Unfallversicherung für die Umzugsteilnehmer durch den Veranstalter.

1.4

Mit der Anmeldung erkennt

einzuhalten.

Bei allen Missachtungen der Zugordnung stellen die Teilnehmer den Veranstalter von der Haftung

gegenüber Dritten frei.

1.5

Festwagen, Gruppen sowie einzelne Personen die den genannten Anforderungen nicht gerecht werden

können vom Umzug ausgeschlossen werden.

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Alkoholisierten Jugendlichen ist eine Teilnahme untersagt.

1.6

Teilnehmende Kinder müssen unter Aufsicht mindestens einer geeigneten erwachsenen Person stehen

1.7

Die vorgegebene Wegstrecke darf von den Gruppen und Fahrzeugen während des Umzuges nicht

verlassen werden.

1.8

Während der Veranstaltung muss der Zug geschlossen gehalten werden.

Extravorführungen, selbständiges Halten oder Stehen bleiben einzelner Gruppen oder Wagen ohne

dringenden Grund sollte vermieden werden, damit der Umzug nicht auseinander gerissen wird.

1.9

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Die Zugaufstellung erfolgt auf dem Hafeparkplatz.

Die Zugstrecke steht auf Grund der Baumaßnahmen noch nicht fest. Nach Erreichen des Endpunktes an

1.10

Motorisierte Zweiräder und Tiere, insbesondere Pferde, sind vom Umzug ausgeschlossen.

1.11

Feuerstellen oder sonstige offene Flammen sind wegen der großen Brandgefahr nicht zulässig.

1.12

Die Benutzung jeglicher Arten von Pressluft-Fanfaren ist verboten.

1.13

Das

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

„harten“ Alkoholika

Hierfür hat jeder Teilnehmer seinen Personalausweis auf Verlangen vorzuzeigen.

Darüber hinaus ist zum Schutz aller Jugendlichen und jungen Erwachsenen, eine generelle Abga

„harten“ Alkoholika wie Schnaps, Likör, Wodka etc. von allen teilnehmenden Fußgruppen und

Wagenbesatzungen an Zuschauer/innen untersagt! Erwachsene haben eine Vorbildfunktion und

aufgefordert sich rücksichtsvoll gegenüber Jugendlichen zu verhalten und auf die Einhaltung zu

II. Wurfmaterial:

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

2.1

Das Werfen oder sonstige Verteilen von Papier (Konfetti und sonstige Papierschnipsel) ist untersagt.

Papierkanonen und ähnliche Gerätschaften sind wegen der großen Unfallgefahr verboten.

2.2

Ist das Mindesthaltbarkeitsdatum des Wurfmaterials überschritten, darf es selbstverständlich nicht als

solches genutzt werden.

2.3

Das Zielen mit Wurfmaterial auf den Körper und insbesondere den Kopf ist verboten.

Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, mit dem keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen

angerichtet werden können. Verboten ist das Werfen von Flaschen und Dosen.

2.4

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Wurfmaterial ist unter Berücksichtigung der Zuschauer und ggf. vorhandenen Gefahrenstellen

(z.B.Schaufensterscheiben) dementsprechend vorsichtig zu werfen. Sach- und Personenschäden müssen

dabei vermieden werden.

Es sollte darauf geachtet werden, dass Wurfmaterial nicht in die vorderen Reihen geworfen wird, um das

nahe Herantreten von Zuschauern an die Festwagen zu vermeiden

. **Achte**

2.5

Abfall, insbesondere Flaschen, Dosen, Kartons und andere Verpackungsmaterialien dürfen nicht von den

Wagenbesatzung auf die Straße geworfen werden.

Für eine fachgerechte Entsorgung z.B. von Umverpackung des Wurfmaterial ist jeder Gruppe selbst Verantwortung

2.6

Ebenso muss eine mutwillige Verunreinigung der Straßen, auch durch Werbeflyer etc., unterbleiben.

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

III. Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger:

3.1

Zunächst gilt das Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugkombinationen für

den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

3.2

Die am Umzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssichern Zustand befinden.

Deshalb gilt:

Sachverständigen begutachtet und nach Abschnitt 5

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Fahrzeuge ohne eine positive Abnahmebestätigung dürfen am Umzug nicht teilnehmen!

Die Abnahmebestätigung ist rechtzeitig vor dem Umzug dem Veranstalter vorzulegen.

3.3

Am Umzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ordnungsgemäße Haftpflichtversicherung

besteht.

Die Teilnahme eines Fahrzeuges an einer Brauchtumsveranstaltung ist der KfZ-Versicherung durch den

Versicherungsnehmer zwingend anzuzeigen! Deshalb muß von jedem Fahrzeug die Versicherungsgese

rechtzeitig hiervon informiert werden und diese schriftlich den Versicherungsschutz bestätigen.

Die Bestätigung des Versicherers ist rechtzeitig vor dem Umzug dem Veranstalter vorzulegen.

3.4

Die Wagen und ihre Aufbauten sind ausreichend stabil und sicher auszuführen und sind mit dem Fahrze

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

bzw. Anhänger fest zu verbinden.

Die Fahrzeuglängsseiten und das Heck sind durch eine

reicht, zu sichern (Bodenniveau – Schürze: max. 30 cm). Sie darf bei kräftigem Druck nicht nachgeben.

An der Frontseite ist über die

der verhindert wird, dass Personen unter den Zugwagen geraten.

3.5

An den Außenseiten von Fahrzeugen dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile

hervorstehen, Gleiches gilt für die Innenseiten, wenn Personen befördert werden.

3.6

Das Sichtfeld der Fahrzeugführer darf durch die Aufbauten nicht zusätzlich eingeschränkt werden.

3.7

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Es darf nur maximal ein Anhänger gezogen werden.

3.8

Die Fahrzeugführer müssen erfahren mit dem Führen des Fahrzeuges sein und verkehrstüchtig bleiben

Ihre Fahrweise haben sie so einzurichten, dass keine Zuschauer oder andere Zugteilnehmer gefährdet

werden. Entsprechend ihrer Aufgabe dürfen sie nicht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung stehen.

3.9

Die Wagen sind so zu gestalten, dass die gesamte Zugstrecke ohne besondere Rangiermanöver befahren

werden kann.

3.10

Bei Motivwagen mit Personenbeförderung oder elektrischen Anlagen ist ein

(12kg Inhalt) mitzuführen.

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

3.11

Flankierend zu jedem am Umzug teilnehmenden Festwagen (i.d.R. Traktor mit Anhänger) sind

Teilnehmergruppe beidseitig

(mit Warnweste) abzustellen. Bei großen Motivwagen sowie Engpässen ist die Zahl der Sicherungskräfte

Entsprechend Ihrer Aufgabe sollte der Alkoholgenuss unterbleiben! Speziell das nahe Herantreten von

Kindern und Erwachsenen an die Festwagen oder gar das Aufspringen ist zu unterbinden. Insbesondere

der Raum zwischen Zugwagen und Anhänger muss als besonders gefährlich angesehen werden.

3.12

Wird eine Musikanlage auf dem Wagen mitgeführt, muss die

Personen zu Schaden

Aus diesen Gründen ist die Lautstärke entsprechend zu drosseln!

Auflagen und bedingungenTeil 1

Geschrieben von: Tobias Jakoby

Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 17:47 Uhr - Aktualisiert Donnerstag, den 15. Januar 2015 um 22:16 Uhr

Vorzugsweise soll mottobezogene Musik bzw. Fastnachtlieder gespielt werden

3.13

Jede Gruppe, die Musik in jeglicher Art und Weise während des Zuges abspielt, hat dies bei der GEMA

eigenverantwortlich anzumelden.

3.14

Bei der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungsraumes ist eine Personenbeförderung auf den

Umzugswagen nicht zulässig.
